

Reitanlage Stolle GbR

Werter Reiterfreund,

die beiliegende Reit-, Haus- und Betriebsordnung hat den Zweck, ein möglichst reibungsloses Neben- und Miteinander der Reiter zu ermöglichen und Unfälle zu vermeiden. Jeder soll bei seinem reiterlichen Handeln kompromisslos das Wohlergehen der Pferde im Auge haben und sich fair und rücksichtsvoll verhalten.

Reit-, Haus- und Betriebsordnung

A. Aufenthalt

1. Das Betreten der Ställe, Halle und sonstige Räume sowie Außenanlagen erfolgt auf **eigene Gefahr**.
2. Unbefugten ist das Betreten der Ställe und Sattelkammer, sowie der Futterräume untersagt.
3. Nur folgender Personenkreis ist zum Betreten der Ställe und Sattelkammern befugt:
 - a) Alle Einsteller von Pferden und von ihnen beauftragten Personen.
 - b) Zum **Umgang mit Pferden** dürfen von den Einstellern nur solche Personen zugelassen werden, die über ausreichende Kenntnisse im Umgang mit Pferden verfügen. Alle anderen Personen sind durch den Einsteller zu **belehren** und zu **beaufsichtigen**.
4. Hunde dürfen mitgebracht werden. Um Unfälle zu vermeiden, sind sie jedoch auf der gesamten Anlage ausschließlich **an der Leine zu halten**. Ein absolutes Hundeverbot besteht für alle Reitbahnen, alle Pferdeställe und die Reiterstube. Es ist geduldet, Hunde während der Benutzung der Reitanlage in der eigenen Box unterzubringen, insofern die Hunde sich ruhig verhalten (kein bellen oder herumtoben!).

Reitanlage Stolle GbR

5. **Stallruhe:** Werktags von 21:00 Uhr bis 8:00 Uhr
Wochenende und Feiertage von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Die Zeiten sind einzuhalten.

Ausnahmen bedürfen in jedem Falle des Einverständnisses des Vermieters. Während der Stallruhe ist das Bewegen der Pferde auf dem Gelände oder in Halle nicht gestattet, es sei denn zu einer Abwendung einer drohenden Gefahr oder bei vermuteter Krankheit eines Tieres.

6. Der Stall ist kein Spielplatz für lärmende Kinder.
7. **Fremde Pferde,** d. h. Pferde von Besuchern der Anlage, die nicht gemäß Einstellvertrag und den hierfür geltenden Auflagen in den Stallungen stehen, dürfen keinesfalls, auch nicht für kurze Zeit, in den Stallungen angebunden oder in einer eventuellen leeren Box untergebracht werden.
8. Die Hofeinfahrt ist stets zur Vermeidung von Unfällen freizuhalten.

B. Arbeiten am Pferd

1. Um Gefährdungen von Personen und Pferden auszuschließen, die Tätigkeit des Stallpersonals nicht zu behindern und andere Stallbenutzer nicht zu stören, dürfen die Arbeiten am Pferd nur an folgenden Orten vorgenommen werden.
- a) Putzen, Satteln, Zäumen: nur in der Box, auf den Putzplätzen oder den dafür vorgesehenen Anbindungen.
- b) Auskratzen der Hufe: nur in der Box
- c) Abschwammen der Pferde, Waschen der Hufe: nur auf dem Waschplatz, wobei das Verwenden von chemischen Mitteln gering gehalten werden soll (wegen der Umweltverschmutzung).

Reitanlage Stolle GbR

- d) Pferde werden grundsätzlich mit Halfter oder Trense geführt und in der gesamten Anlage ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Anbindungen festgemacht. Stundenlanges Stehen auf den Putzplätzen sollt möglichst vermieden werden.
2. Verunreinigungen der Stallgasse, der Putzplätze, des Waschplatzes und des Hofes sind sofort durch denjenigen zu beseitigen, der sie verursacht hat.

C. Reitbetrieb

1. Longieren in der Halle und auf dem Dressurviereck ist nicht gestattet. Es ist nur den betriebszugehörigen Reitlehrern (oder dessen Beauftragte) zu Ausbildungs- bzw. Unterrichtszwecken erlaubt. Bei Aufhebung des Longierverbotes darf nur longiert werden, wenn 1 Reiter in der Bahn ist und dieser damit einverstanden ist. Reiten hat auf der gesamten Ebene Vorrang.
2. Freilaufen eines Pferdes* darf nur unter Aufsicht und mit den betriebszugehörigen Reitlehrern und bei geschlossenen Türen erfolgen. (In der Halle muss das Stahltor am Eingang ebenfalls, aufgrund der Unfallgefahr geschlossen sein). Es ist darauf zu achten, dass dabei keine Schäden entstehen. Diese sollten jedoch sofort dem Vermieter gemeldet werden.
*gilt von Oktober bis April – in den Sommermonaten ist das Freilaufenlassen nur auf dem eingezäunten Sandplatz erlaubt
3. Damit wir den Reithallenboden in einem guten Zustand erhalten, ist es **unbedingt** erforderlich, regelmäßig und gründlich abzuäppeln! Das geschieht durch die Reiter direkt im Anschluss ans Reiten bzw. durch die Reitlehrer während der Reitstunde. Ebenso müssen die Hufe vor dem Verlassen der Reitbahn ausgekratzt werden und der Eingang zur Reitbahn wieder sauber gekehrt werden. Das Abäppeln gilt ebenso für alle anderen Plätze, die Longierhalle und auch für alle Zuwege!
4. Beim Reiten in der Halle ist stets die offizielle Bahnordnung zu befolgen. Bei mangelnder Kenntnis ist der Vermieter zu befragen.

Reitanlage Stolle GbR

5. Unterricht von Reitlehrern, das Bereiten der Pferde durch Personen, die von außerhalb kommen, ist nur mit Zustimmung des Vermieters und mit Zahlung einer Nutzungsgebühr für die Anlage, erlaubt.
6. Bei Unterrichtsstunden, die nicht ausgeschrieben sind, kann geritten werden; es sollte aber Rücksicht darauf genommen werden.
7. Bei offiziellen Reitstunden (Springstunde etc.) darf nicht geritten werden. Sie sind dem Reitplan zu entnehmen und die Halle ist 5 Minuten vorher zu räumen. Während des Reitbetriebes in der Halle sollte nach Möglichkeit Ruhe herrschen.
8. Beim Verlassen der Reithalle und des Reitplatzes sind die Hufe auszukratzen und der Schmutz ist direkt wegzukehren.

D. Geländereiten

Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere Reiten über Wiesen und Felder und auf befestigten Fußwegen oder verbotenen Wegen schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen. Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter Gangart erfolgen. Auf schmalen, weichen Wegen empfiehlt es sich, Fußgänger durch einen freundlichen Zuruf auf sich aufmerksam zu machen. Erfahrungsgemäß verhält sich Wild Reitern gegenüber außerordentlich vertraut. Dieses Vertrauen sollte durch mutwilliges Verhalten (lautes Sprechen, scheuchende Handbewegungen usw.) nicht gestört werden. Aus diesem Grund sollte auch von einem Freilaufen der Hunde abgesehen werden.

Reitanlage Stolle GbR

E. Sonstiges

1. Die Sattelkammer ist durch die Einsteller selbst in einem ordentlichen sauberen Zustand und stets geschlossen zu halten.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist im Stall, in den Futterräumen und in der Sattelkammer strikt verboten. Wünsche, Anträge und Beschwerden sind an den Vermieter oder an seinen Beauftragten zu richten.
3. Selbstständige Entnahme von Futter aus der Futterkiste und Wegnahme von Heu und Stroh von den Lagerplätzen wird als Diebstahl angesehen und zieht eine Verwarnung nach sich.
4. Entmisten ist auf die Herausnahme von Kothaufen zu beschränken oder in eine Ecke der Pferdebox zu häufen.
5. Müll ist möglichst zu vermeiden. Grobsperriges wie z.B. Decken, Gamaschen, Schuhe, etc., sind privat zu entsorgen. Organische Abfälle (Futterreste, Äpfel, Karotten, Brot, etc.) gehören auf den Misthaufen. Der restliche Müll ist in die gekennzeichneten Mülltonnen nach Restmüll, Gelber Sack und Papier zu entsorgen.
6. Wer trotz mehrmaliger Verwarnung gegen diese Reit-, Haus- und Betriebsordnung verstößt, dem kann durch den Vermieter oder seinen Beauftragten das Betreten der Anlage untersagt werden.

Götzenhain, 19. Januar 2022